

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 1267.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten September 1830., über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien = Fideikommissen.

Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familien-Fideikomnisse, für welche das Erforderniß der ablichen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: daß der Nachweis von vier ablichen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig, oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4ten September 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.
